

Teilnahmebedingungen Bio erleben 2017



1. Zulassung von Ausstellern

Zugelassen werden Anbieter, Institutionen und Gruppen (nachstehend A genannt), die Waren und Dienstleistungen zeigen bzw. Themen ansprechen, die in Bezug zur Verbesserung, Bewahrung oder Stabilisierung der Umwelt stehen und dem Bio-Markt zuzuordnen sind. Angebotene Lebensmittel dürfen nur aus ökologischem Landbau stammen.

Die Ausstellungsgegenstände sind bei der Anmeldung genau aufzuführen. Der Stadt Nürnberg als Veranstalter (nachstehend V genannt) sind die EU Bio-Kontrollnummer und der Anbauverband mitzuteilen. Nach Aufforderung ist zudem die Umweltverträglichkeit der Produkte bzw. Dienstleistungen nachzuweisen. Der V kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt.

Ein A kann auch abgelehnt werden, wenn genügend gleichartige A bereits gemeldet sind. Die Anmeldung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit der Zulassung des A und Zahlung der Rechnung durch A geschlossen wird. Parteien und parteiähnliche Gruppierungen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

2. Anmeldeverfahren

Zulässig ist ausschließlich die Online-Anmeldung auf <http://www.bioerleben.nuernberg.de>. Nach dem Erhalt und der Prüfung Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Zulassungsvoraussetzung für die Veranstaltung ist die bezahlte Standgebühr. Aussteller, die einen Verkaufs- und einen Imbissstand oder auch einen Info-Stand haben, müssen beide getrennt anmelden.

3. Begünstigte Teilnahme

Informationsstände von Umweltverbänden und Bürgerinitiativen, Kleinstunternehmen, Aussteller der Nürnberger Wochenmärkte sowie bäuerliche Familienbetriebe mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sind in der Standmiete nach Vereinbarung begünstigt. Bei Verbänden und Initiativen genügt zum Erlangen der Begünstigung die Eigenschaft als eingetragener oder gemeinnütziger Verein allein nicht. Ausschlaggebend ist, dass keine mittelbaren oder unmittelbaren wirtschaftlichen Zielsetzungen bestehen. Kleinstunternehmen sind Firmen, in denen maximal fünf Angestellte beschäftigt sind. Bäuerliche Familienbetriebe sind Betriebe im Eigentum der Familie mit max. 5 Angestellten mit landwirtschaftlicher Urproduktion und darauf basierend im eigenen Betrieb Lebensmittel produzieren. Es ist grundsätzlich der Mindestbeitrag zu bezahlen. Serviceleistungen wie Tische, Bänke, Strom, Wasser, Spül-Service u.a. müssen gesondert bezahlt werden.

4. Gemeinschaftsstände/Unteraussteller

Gemeinschaftsstände bzw. Unteraussteller bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Jeder beteiligte A muss sich mit einem eigenen Anmeldeformular anmelden und bedarf einer Zulassung durch den V.



Teilnahmebedingungen Bio erleben 2017



5. Stornierung der Anmeldung und verspäteter Aufbau

Storniert ein A seine Anmeldung vier Wochen vor der Veranstaltung, ist die Mindestgebühr in Höhe von 120,00 € zu zahlen. Erfolgt die Stornierung weniger als vier Wochen vorher, bleibt die Gesamtgebühr lt. Anmeldung in voller Höhe zur Zahlung fällig.

Bei einer Absage aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann V bei Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Bezahlung der Mindest- bzw. Gesamtgebühr absehen.

Bei Fertigstellung des Standaufbaus am 21.07.2017 nach 12.00 Uhr muss dem V Mitteilung gemacht werden. Standplätze, die am 21.07.2017 bis 11:00 Uhr nicht erkennbar belegt sind, können sonst vom V anderweitig vergeben werden.

6. Werbung durch die Aussteller

Werbung darf nur im Umfeld von zwei Metern vom gemieteten Stand für die angemeldeten Angebote erfolgen. Flugzettelwerbung in und vor dem Ausstellungsgelände ist verboten. Bild- /Tondarbietungen und andere Aktionen sind vom V gesondert zu genehmigen.

7. Platzzuteilung

Die Platzzuteilung erfolgt durch den V nach markttechnischen Gesichtspunkten. Änderungen können auch nach der Standzuteilung noch durch den V erfolgen. Ein Anspruch auf bestimmte Flächen besteht nicht. Zugewiesene Flächen sind einzuhalten.

8. Standgebühr, Servicegebühr

Nach der Zulassung des Ausstellers durch den Veranstalter werden die Standmiete und Servicekosten fällig. Der A erhält eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag enthält die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Bei Imbiss-Anbietern ist die Standmiete umsatzbezogen. Die Höhe des Umsatzes ist dem V spätestens eine Woche nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich nachzuweisen.

Bei schriftlicher Anmeldung bis zum 15.02.2017 wird ein Rabatt von 10% auf die Miete für Standfläche gewährt. Davon ausgenommen sind die Mindestgebühr, die grundsätzlich für alle Aussteller gilt, sowie die Standmiete der Imbiss-Anbieter.

Stellt sich beim Aufbau heraus, dass die belegte Standfläche (bei Anhängern bzw. Fahrzeugen auch mit Anhängerkupplung und Deichsel) größer ist als angemeldet, wird für die zusätzliche Standfläche eine Nachgebühr (inkl. Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,- €) erhoben.

Der A ist verpflichtet, geltende Zahlungsnachweise zum Aufbau mitzubringen sowie eine Betriebshaftpflicht nachzuweisen. Ohne vollständige Bezahlung kann kein Aufbau erfolgen.



9. Lebensmittelrechtliche Mindestanforderungen

Für alle Aussteller gelten die lebensmittelrechtlichen Mindestanforderungen. Siehe Extrablatt. Diese sind Teil der Teilnahmebedingungen.

10. Abfall und Spüldienst

Wegwerfgeschirr und –besteck, auch kompostierbare, sind verboten; es sind Mehrwegverpackungen zu verwenden. Kartonagen, Teppichböden und sonstiger Müll des A sind nach der Veranstaltung wieder mitzunehmen. Nur die vom V angebotenen gekennzeichneten kostenpflichtigen Müllsäcke dürfen in die bereitgestellte Behälter entsorgt werden. Bei einer zentralen Spülstation kann gegen Gebühr gespült werden. Der Stand ist besenrein zu verlassen.

11. Haftung

Der Veranstalter haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur, soweit diese auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters, eines gesetzlichen Vertreters des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter nur, soweit diese auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Für die Versicherung des Standes und der ausgestellten Artikel gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss der Aussteller selbst Sorge tragen. Es wird empfohlen, täglich bei Ausstellungsschluss Gegenstände abzudecken bzw. unter den Tischen zu platzieren.

Der Aussteller darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte- und Kabel verwenden. Verwendete Kabeltrommeln sind vollständig abzurollen. Für Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen haftet der Nutzer. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Aussteller. Sämtliche Versorgungsleitungen (Strom, Wasser u.Ä.) sind zwingend betriebs- und verkehrssicher zu verlegen (Kabelbrücken u.Ä.).

12. Gesetzliche Vorschriften

Die allgemein geltenden gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie Vorschriften für Umweltschutz, Unfallverhütung und Preisauszeichnung, sind einzuhalten. Der Stand muss die volle Anschrift des Ausstellers tragen, alle Waren müssen mit Preisen versehen sein. Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten.

Die allgemeinen Auflagen der Feuerwehr für Veranstaltungen im Freien sind als Anlage beigefügt und sind Bestandteil der Vereinbarung Bio erleben. Sie sind unbedingt zu befolgen.

13. Ausnahmegenehmigung für den Bereich Hauptmarkt

Der V beantragt eine Ausnahmegenehmigung bei der Verkehrsaufsicht des Service Öffentlicher Raum (SÖR) für die Aussteller-Fahrzeuge, die zur Anlieferung von Waren benötigt werden. Die Ausnahme-



Teilnahmebedingungen Bio erleben 2017



genehmigung wird ausschließlich zum Be- und Entladen von Lieferfahrzeugen ausgestellt und ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen. **Das Parken von Fahrzeugen auf dem Hauptmarkt wird dadurch nicht gestattet.**

Jeder A, der nach § 30 Abs. 3 und 4 StVO am Sonntag in der Zeit von 0 bis 22.00 Uhr mit einem LKW über 7,5 t oder einem Anhänger unterwegs ist, muss eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vorweisen.

14. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Veranstaltungen der Frauenkirche dürfen nicht gestört werden; während dieser Zeiten wird deshalb gegebenenfalls das Musikprogramm unterbrochen.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Teile Nürnberg.

16. Öffnungs-, Auf- und Abbauzeiten

Öffnungszeiten:

Freitag	21.07.2017	13:00 bis 22:00 Uhr
Samstag	22.07.2017	10:00 bis 22:00 Uhr
Sonntag	23.07.2017	10:00 bis 18:00 Uhr

Aufbau:

Donnerstag	20.07.2017	08:00 bis 22:00 Uhr,
Freitag	21.07.2017	07:00 bis 12:00 Uhr.

Abbau:

Sonntag	23.07.2017	18:00 bis 22:00 Uhr,
Montag	24.07.2017	08:00 bis 12:00 Uhr

Das Parken von Fahrzeugen auf dem Hauptmarkt während des Auf-bzw. Abbaus ist nicht gestattet.

Veranstalter

Stadt Nürnberg, Referat für Umwelt und Gesundheit
Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Ansprechpartner: Dr. Werner Ebert
Tel.: 0911 - 231 41 89

Stand: 13.01.2017

